

HANDBUCH FAMILIENZULAGEN 9. AUFLAGE 2017 - ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Nr.	Ziffer	Seite	Stichwort	Neuer Wortlaut / Ergänzungen
1	I	5	<u>Die wichtigsten Änderungen</u>	Unser bewährtes Handbuch «Familienzulagen» wurde in dieser 9. Auflage überarbeitet. Gegenüber der 8. Auflage wurde Kroatien gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2016 bei den EU-Mitgliedsstaaten ergänzt für welche die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 ab dem 1. Januar 2017 anwendbar sind. Ab dem 1. Januar 2017 findet somit das Freizügigkeitsabkommen (FZA) auch auf Kroatien Anwendung. Kroatische Staatsangehörige können künftig Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder geltend machen, die in einem EU-Staat Wohnsitz haben.
2	6.2.1	40	<u>6.2 Bilaterale Abkommen der Schweiz mit EU und EFTA</u> / <u>6.2.1 Grundsätzliches</u>	Das Abkommen hat zurzeit Gültigkeit für die drei Mitgliedstaaten der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) und die folgenden 28 EU-Mitgliedstaaten : Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Seit 1. April 2006 zusätzlich für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie seit 1. Juni 2009 für Rumänien und Bulgarien und ab 2017 für Kroatien .